

Bundesamt für Energie  
Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle  
3003 Bern

elektronisch an: sachplan@bfe.admin.ch

27. Februar 2018

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

## **Stellungnahme zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Ergebnisberichts zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager sowie zu dessen Grundlagen Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Souverän hat am 21. Mai 2017 mit der Annahme des Energiegesetzes und des in diesem Kontext revidierten Kernenergiegesetzes den Ausstieg der Schweiz aus der kommerziellen Nutzung der Kernenergie gutgeheissen. Damit besteht in der Kernenergiepolitik fortan eine grundlegend neue politische Ausgangslage. Der VSE erwartet deshalb, dass der Standortwahlprozess für ein geologisches Tiefenlager durch diesen historischen Entscheid eine neue, positive Dynamik erfährt.

Die Schweiz verfügt mit dem Sachplan geologische Tiefenlager über ein weltweit vorbildliches Instrument für die Wahl eines Standorts für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Der Sachplan legt das Verfahren für die Standortsuche und die anzuwendenden Kriterien fest. Dabei genießt der Schutz von Mensch und Umwelt oberste Priorität, welche gemäss den bisherigen erdwissenschaftlichen Arbeiten gewährleistet werden kann. Im Rahmen des Sachplans geht es somit ausdrücklich nicht um die Frage der Machbarkeit der Entsorgung. Diese gilt durch die Genehmigung der Entsorgungsnachweise für schwach- und mittelaktive Abfälle 1998 und für hochaktive Abfälle 2006 durch den Bundesrat als nachgewiesen. Der geologische und technische Wissensstand hat sich seither weiter gefestigt, was die zahlreichen, weitgehend übereinstimmenden Expertenberichte bestätigen und es ermöglichte, 2011 mit dem Abschluss der Etappe 1 die aus geologischer und sicherheitstechnischer Sicht in Frage kommenden Standortgebiete verbindlich festzulegen. Die Auswahl ist nun zum Ende der zweiten Etappe basierend auf dem heutigen Wissensstand weiter einzuengen.

### **Einengung auf drei Standortregionen**

Der VSE erachtet die Festlegungen im Ergebnisbericht zu Etappe 2 im Allgemeinen und die Festlegung der in Etappe 3 weiter zu untersuchenden geologischen Standortgebiete inklusive deren Areale für die Oberflächenanlagen als nachvollziehbar. Der VSE ist insbesondere einverstanden, dass «Nördlich Lägern» wie von ENSI, EGT und KNS empfohlen vorläufig in der engeren Wahl verbleibt und zusätzlich zu den von der Nagra vorgeschlagenen Gebieten «Jura Ost» und «Zürich Nordost» ebenfalls weiter untersucht wird.

### **Keine unnötigen kostentreibenden Untersuchungen**

Eine zielführende und effiziente Durchführung des Sachplans gebietet, dass auf unnötig kostentreibende und verzögernde Untersuchungen zu verzichten ist. Der VSE schliesst sich deshalb der Empfehlung der KNS an, das Gebiet «Nördlich Lägern» umgehend zurückzustellen und auf weitere kostentreibende Untersuchungen zu verzichten, falls sich die von der Nagra identifizierten Nachteile in diesem Gebiet aufgrund der Seismik-Untersuchungen und Tiefenbohrungen erhärten sollten. Im Sinn der Effizienz ist ferner auf eine stufengerechte und dem jeweiligen Verfahrensstand angemessene Vertiefung technischer und operativer Fragen zu achten. Nicht alle Aspekte können und müssen zum jetzigen Zeitpunkt bzw. im Verlauf der Etappe 3 des Verfahrens abschliessend geklärt werden.

### **Straffe Führung durch das BFE**

Das Partizipationsverfahren gewährleistet den laufenden Einbezug und ein angemessenes Mitspracherecht der betroffenen Regionen. Aufgrund der zeitlichen Dimension ist dieses Verfahren eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten. Es ist deshalb zentral, dass das hohe Engagement der breit zusammengesetzten Regionalkonferenzen (bzw. ab Etappe 3 der Infrastruktur- und weiteren einzubeziehenden Gemeinden) über Jahrzehnte aufrechterhalten werden kann. Dazu braucht es eine straffe Führung durch das verfahrenslleitende Bundesamt für Energie. Die Einbindung deutscher Vertretungen, welche weit über die von der Aarhus-Konvention verlangte Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Entscheidungsverfahren hinausgeht, sollte nicht weiter ausgebaut werden. Die untertägigen Standortperimeter und die Oberflächenanlagen liegen ausschliesslich auf Schweizer Boden und der letztendliche Standortentscheid ist dem Schweizer Souverän vorbehalten.

### **Zielgerichtetes und nachvollziehbares Verfahren**

Gestützt auf die vorangehenden Überlegungen und in Anbetracht der aus Etappe 2 bereits erfahrenen Verfahrensverlängerung erwartet der VSE eine zielgerichtete weitere Verfahrensführung. Verzögerungen und ausufernde Prozesse sind der Glaubwürdigkeit des Verfahrens nicht zuträglich. Die heutige Generation hat ihrer Verantwortung für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle gerecht zu werden, zumal das Ende der Nutzung der Kernenergie in der Schweiz nun absehbar ist. Um im weiteren Verfahren Unzufriedenheit und Verunsicherung in den betroffenen Regionen zu vermeiden, ist zudem sicher zu stellen, dass zum Ende der nächsten Etappe eine nachvollziehbare und einfach verständliche Begründung zur Auswahl der letztendlichen Standorte für die beiden Lagertypen vorliegen. Dazu ist zwischen den Behörden und den Entsorgungspflichtigen rechtzeitig ein verbindlicher Konsens zu finden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Michael Frank in black ink.

Michael Frank  
Direktor

Handwritten signature of Dominique Martin in black ink.

Dominique Martin  
Leiter Public Affairs